

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: ams-OSRAM International GmbH

Anschrift: Leibnizstr. 4, 93055 Regensburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	8
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	27
B5. Kommunikation der Ergebnisse	31
B6. Änderungen der Risikodisposition	32
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	33
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	33
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	34
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	35
D. Beschwerdeverfahren	37
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	37
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	41
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	44
E. Überprüfung des Risikomanagements	45

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Ab dem 01.01.2023 wurden die Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, im Folgenden „LkSG“ - festgelegt.

Die zentrale Revisionsabteilung hat die Rolle des Menschenrechtsbeauftragten für die ams-OSRAM AG und ihrer verbundenen Unternehmen, inkl. der ams-OSRAM International GmbH sowie der OSRAM GmbH - im Folgenden „ams OSRAM Konzern“ bzw. "ams OSRAM" - im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.04.2023 wahrgenommen.

Mit dem Ausscheiden der Leiterin der zentralen Revisionsabteilung aus dem Unternehmen hat eine Umorganisation der Verantwortlichkeiten stattgefunden. Seit dem 01.05.2023 nimmt der Head of Audit, Compliance & Risk - Dr. Dietmar Prechtel - zusätzlich die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten - Group Human Rights Officer- für den ams OSRAM Konzern wahr. Die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten umfasst auch die in Deutschland ansässigen Konzernunternehmen - inkl. der ams-OSRAM International GmbH sowie der OSRAM GmbH. Ihm obliegt die Überwachung der Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten inkl. des Menschenrechts-Risikomanagementsystems.

Darüber informiert er regelmäßig, mindestens einmal jährlich, sowie bei Bedarf auch anlassbezogen, den Konzernvorstand, den Konzernaufsichtsrat sowie die Geschäftsführung der deutschen Konzerngesellschaften, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen. Der Menschenrechtsbeauftragte wird in seiner Funktion seit Dezember 2023 vom Human Rights Manager unterstützt.

Hinweis zur Anwendbarkeit des LkSG auf den ams OSRAM Konzern:

Aufgrund der Mitarbeiterzahlen findet das LkSG ab dem 01.01.2023 ausschließlich auf die ams-OSRAM International GmbH, Leibnizstr. 4, 93055 Regensburg, Anwendung. Eine Anwendbarkeit kraft Zurechnung der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer:innen zur Obergesellschaft innerhalb verbundener Unternehmen - § 15 AktG- nach § 1 Absatz 3 LkSG greift für den ams OSRAM Konzern nicht, da die Obergesellschaft bzw. Konzernmutter, die ams-OSRAM AG, ihren Sitz in der Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, Österreich, hat. Dass es nach dem LkSG nur eine Obergesellschaft geben kann, entnehmen wir zum einen dem Gesetzeswortlaut vom § 1 Abs. 3 LkSG in seiner finalen Fassung vom 16. Juli 2021. Hier wird der Begriff der Obergesellschaft ausdrücklich im Singular verwendet. Zum anderen gibt es im ams OSRAM Konzern in Deutschland nicht eine obere Gesellschaft, unter der alle deutschen Gesellschaften hängen.

Hinweis zu gendergerechten Formulierungen:

In diesem Bericht wird grundsätzlich auf gendergerechte Formulierungen geachtet. Ausgenommen sind Bezeichnungen, die sich nicht auf einzelne Personen, sondern auf die Aufzählung von Gruppen

wie Mitarbeiter, Aktionäre oder Kunden beziehen und alle Geschlechter einschließen. Darüber hinaus wurde bei Wortzusammensetzungen auf eine geschlechterspezifische Formulierung verzichtet.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Mindestens einmal jährlich, sowie bei Bedarf anlassbezogen, berichten die zentralen Fachabteilungen Personal, Einkauf, Environment, Health and Safety - „EHS“- und Compliance im sog. Human Rights Council an den Menschenrechtsbeauftragten des ams OSRAM Konzerns über den Stand der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet über seine Tätigkeiten und über die Ergebnisse seiner Überwachung an die Geschäftsführung der ams-OSRAM International GmbH sowie an den Vorstand und Aufsichtsrat des ams OSRAM Konzerns. Inhalte und Ergebnisse werden dokumentiert und zentral abgelegt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://ams-osram.com/de/about-us/sustainability/society>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die LkSG-Grundsatzklärung wurde den Beschäftigten der ams-OSRAM International GmbH im Rahmen einer Betriebsversammlung, einer E-Mail-Nachricht und über das Intranet bzw. die ams OSRAM Internetseite kommuniziert. Der Betriebsrat der ams-OSRAM International GmbH wurde im Rahmen einer Betriebsratssitzung und auch im Rahmen der Kommunikation an die Beschäftigten informiert. Externe Dritten - einschließlich unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer - sowie die allgemeine Öffentlichkeit wurden über die ams OSRAM Internetseite informiert, auf der die Grundsatzklärung jederzeit abrufbar ist.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde im Laufe des Jahres 2023 zum ersten Mal erstellt und am 20.11.2023 veröffentlicht.

Im Laufe des Jahres 2023 wurde keine Aktualisierung vorgenommen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Bei der ams-OSRAM International GmbH ist die Geschäftsführung in erster Linie für die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verantwortlich. Für die kontinuierliche operative Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten sowie der daraus folgenden Menschenrechtsstrategie arbeiten verschiedene zentrale Fachabteilungen des ams OSRAM Konzerns sowie lokale Ansprechpartner der jeweiligen Fachabteilungen eng zusammen. So obliegt der zentralen Personalabteilung und der zentralen EHS-Abteilung des ams OSRAM Konzerns die Koordination der entsprechenden fachlich zugewiesenen Aktivitäten an den eigenen Standorten - u.a. der ams-OSRAM International GmbH -, insbesondere die Verantwortung für Richtlinien und Prozesse, die Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen und Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen im Rahmen des unternehmenseigenen Beschwerdeverfahrens. Bei der ams-OSRAM International GmbH - wie in den wesentlichen ams OSRAM Standorten auch - gibt es zudem lokale Ansprechpartner für Menschenrechte, sog. Local Human Rights Coordinators, die für die lokale Umsetzung der Menschenrechtsstrategie zuständig sind. Sie sind im regelmäßigen Austausch mit der zentralen Personalabteilung.

Das Zulieferermanagement im zentralen Einkauf hat die Umsetzungsverantwortung der Sorgfaltspflichten gegenüber den Zulieferern der ams-OSRAM International GmbH. Auch hier ist die Verantwortung für die entsprechenden Richtlinien und Prozesse zentral, ebenso wie das Risikomanagement bei den Zulieferern. Das Zulieferermanagement verantwortet insbesondere die Risikoanalyse sowie die Präventions- und Abhilfemaßnahmen für die unmittelbaren und

mittelbaren Zulieferer und alle mit der Menschenrechtsstrategie verbundenen Einkaufsprozesse, z.B. Lieferantenauswahl.

Die zentrale Compliance-Abteilung verantwortet u.a. das elektronische Hinweisgebersystem Tell ams OSRAM, welches eines der Hauptmeldekanäle unseres Beschwerdemanagements ist und des Weiteren verschiedene Richtlinien und Prozesse, wie etwa den Code of Conduct -

Verhaltenskodex- für ams OSRAM Mitarbeiter:innen und entsprechende Schulungen dazu.

Die zentrale interne Revision überprüft u.a. die Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz unseres Lieferkettensorgfaltspflichtigen Risikomanagementsystems.

Die Nachhaltigkeitsabteilung koordiniert die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, u.a. des LkSG-Berichtes.

Die Kommunikationsabteilung unterstützt die interne Kommunikation von Menschenrechtsthemen auf den verschiedenen Kommunikationsplattformen.

Die zentrale Rechtsabteilung steht sowohl der Geschäftsleitung als auch dem Menschenrechtsbeauftragten und allen Fachabteilungen beratend zur Seite.

Der Menschenrechtsbeauftragte trägt die Gesamtverantwortung für die Überwachung des Risikomanagements und berichtet in dieser Rolle direkt an den Finanzvorstand des ams OSRAM Konzerns. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen ihm und Vertretern der oben genannten Fachabteilungen im Rahmen des Human Rights Council statt.

Der Wirtschaftsausschuss wird im Rahmen der vorgesehenen Berichterstattung des Menschenrechtsbeauftragten regelmäßig über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG informiert.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Siehe oben, Abschnitt 1.1. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Der Vorstand des ams OSRAM Konzerns hat den Head of Audit, Compliance & Risk als Menschenrechtsbeauftragten - Group Human Rights Officer - ernannt. Ihm obliegt die Überwachung der Erfüllung sämtlicher menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten inkl. des entsprechenden Risikomanagementsystems. Der Human Rights Manager unterstützt ihn bei seiner Arbeit. Lokale Ansprechpartner für Menschenrechte an den Standorten setzen Vorgaben operativ um. Im Weiteren nutzen wir die Expertise der entsprechenden Fachabteilungen sowie von externen Beratern. Zur Dokumentation und zum Austausch von Daten und Informationen wurden entsprechende Ablagesysteme und Kommunikationskanäle errichtet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse erstreckte sich über das Geschäftsjahr bzw. Kalenderjahr 2023.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Das Verfahren zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikoanalyse besteht aus den Prozessschritten Risikoidentifizierung, Risikobewertung bzw. -gewichtung, Risikopriorisierung sowie Dokumentation. Sie wird jährlich, und sofern erforderlich auch anlassbezogen, von den jeweils zuständigen zentralen Fachbereichen - Personal- und EHS-Abteilungen für den eigenen Geschäftsbereich und Einkaufsabteilung für die Lieferkette - durchgeführt.

Im Rahmen der Risikoidentifizierung wird zunächst abstrakt und in einem nächsten Schritt konkret analysiert, welche Risiken für potenziell Betroffene aufgrund unserer eigenen Geschäftstätigkeit und der unserer unmittelbaren Zulieferer auftreten können. Bei der abstrakten Risikoanalyse fließen allgemeine Kriterien, wie beispielsweise bekannte Länder- und Branchenrisiken ein. Im zweiten Schritt - der konkreten Risikoanalyse - werden die ermittelten abstrakten Risiken mittels zusätzlicher Instrumente, wie beispielsweise Interviews, Befragungen, Selbstauskünften, Audits und Recherchen, überprüft bzw. plausibilisiert. Zur Angemessenheit der anschließenden Risikobewertung und Risikopriorisierung im Sinne von § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 LkSG: siehe Abschnitt B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse / Beschreibung der Priorisierung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Der Bezug neuer Gebäude bzw. das Einbringen neuer Maschinen/Produktionsprozesse im eigenen Geschäftsbereich (Bereich EHS) sowie die Meldung von möglichen Menschenrechtsverletzungen bei einem unmittelbaren Zulieferer über das Hinweisgebersystem eines Dritten.

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Im Bereich der mittelbaren Zulieferer:

- Wir erlangten im Rahmen eines Audits und einer Risikoanalyse bei einem unmittelbaren Zulieferer Kenntnis über Risiken und Menschenrechtsverletzungen bei deren Zulieferern, d.h. bei unseren mittelbaren Zulieferern. Nähere Details dazu im Abschnitt B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern.

Im eigenen Geschäftsbereich/Bereich EHS:

- Im Jahr 2023 erfolgten bei der ams-OSRAM International GmbH der Bezug neuer Gebäude sowie das Einbringen neuer Maschinen - bzw. neuer Maschinenarten- und neuer Produktionsprozesse für neue Technologien. Diese Ereignisse gaben Anlass zu Risikoanalysen im Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz, da sich hieraus neue Risiken ergeben könnten.

Im Bereich der unmittelbaren Zulieferer:

- Über das Hinweisgebersystem eines Dritten – Responsible Business Alliance/RBA - wurden wir über mögliche Risiken im Bereich Zwangsarbeit und ungleicher Behandlung von Migrant:innen aufgrund der Bezahlung von Anwerbegebühren bei einem Zulieferer informiert.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette führten die Erkenntnisse aus den anlassbezogenen Risikoanalysen zu keiner erweiterten Risikolage. Die ermittelten Risiken waren bereits bekannt und erfasst.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Im eigenen Geschäftsbereich und im Bereich der unmittelbaren Zulieferer lagen keine konkreten Beschwerden/Hinweise direkt an uns vor. Wir wurden allerdings von einem Dritten - RBA -

informiert, dass über dessen Hinweisgebersystem eine Beschwerde/Hinweis zu einem unmittelbaren Zulieferer über einen möglichen Fall von Zwangsarbeit und ungleicher Behandlung von Migrant:innen aufgrund der Bezahlung von Anwerbegebühren eingegangen sei.

Im Bereich der mittelbaren Zulieferer erlangten wir im Rahmen eines Audits und einer Risikoanalyse bei einem unmittelbaren Zulieferer Kenntnis über mögliche Risiken sowie Menschenrechtsverletzungen bei dessen Zulieferern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Risikoanalyse menschenrechtsbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurde jedes ermittelte Risiko nach einer Bewertungsskala von 1 bis 4 - d.h. niedrig bis sehr hoch - nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung, Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit, sowie nach Einflussvermögen und Art des Verursachungsbeitrags gewichtet. Bei der Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos erfolgte sowohl eine Brutto- als auch eine Nettobewertung. Die Brutto-Wahrscheinlichkeit bewertet das mögliche Eintreten eines Risikos auf Grundlage externer, abstrakter Länder- und Sektor-Risikoindikatoren. Die Netto-Wahrscheinlichkeit berücksichtigt welche Maßnahmen zur Prävention im eigenen Geschäftsbereich bereits etabliert sind, um auf das Risiko angemessen zu reagieren. Das Einflussvermögen eines Unternehmens ist im eigenen Geschäftsbetrieb in der Regel als hoch anzusehen. Gleiches gilt für die Art des Verursachungsbeitrages: im eigenen Geschäftsbetrieb werden Risiken in der Regel durch das Unternehmen bzw. Personen des Unternehmens selbst verursacht, was auf der Bewertungsskala von 1 bis 4 bei 4 - d.h. ausschließlich vom Unternehmen selbst verursacht - eingestuft wird, es sei denn, andere Unternehmen oder Personen, z.B. Personal externer Dienstleister, verursachen das Risiko oder tragen dazu bei. Die Indikatoren Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag finden bei der Gewichtung der Risiken Berücksichtigung, werden für ihre weitere Priorisierung jedoch nicht hinzugezogen, da beide Kriterien für alle ermittelten Risiken als immer gleich hoch bzw. selbst verursacht bewertet werden.

Im nächsten Schritt der Risikoanalyse erfolgt die Priorisierung der Risiken. Jedes Risiko wurde gemäß den Indikatoren Eintrittswahrscheinlichkeit und zu erwartender Schwere der Verletzung in eine Risiko-Matrix, sog. Heat-Map, übertragen und anhand der Skala der Priorisierungsstufen - gering, mittel, hoch oder sehr hoch - priorisiert.

Die Risikoanalyse umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich erfolgte mithilfe von

industriewöhnlichen Rating-Matrizen, in denen die zu erwartende Schwere der Verletzung und die Eintrittswahrscheinlichkeit eines jeden Risikos berücksichtigt wurden. Zu den so bestimmten größeren Risiken wurden Abhilfe- und Präventivmaßnahmen definiert, implementiert und nachverfolgt. Dies geschah bei der ams-OSRAM International GmbH im Rahmen ihres lokalen EHS-Programms. Fortschritte wurden durch Managementbewertungen und im Rahmen interner Audits sowie Corporate EHS-Audits überprüft. Die Anforderungen der Überprüfungen sind im ams OSRAM Prozesshaus hinterlegt und entsprechen auch denen der Standards ISO 14001 und ISO 45001.

Bei der Risikoanalyse menschenrechts- und umweltbezogener Risiken bei unmittelbaren Zulieferern wurden ermittelte Risiken einerseits nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere gewichtet und priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ergab sich aus den abstrakten und konkreten Risikoanalysen. Die Einschätzung der Schwere fand in einem internen Prozess statt, in dem nach einer festgelegten Systematik für verschiedene Risikobereiche Konsequenzen abgewogen wurden und Inzidenzwerte für das jeweilige Risiko mit eingeflossen sind. Andererseits wurde für die Bewertung des Einflussvermögens bei einem unmittelbaren Zulieferer unter anderem das Auftragsvolumen mit dem Zulieferer ausgewertet. Wo möglich, stellten wir das Auftragsvolumen dem Gesamtumsatz des Zulieferers gegenüber. Schließlich wurden für die Angemessenheitskriterien Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie Verursachungsbeitrag folgende Faktoren herangezogen:

- Komplexität des Produktes oder der Dienstleistung;
- Vielfalt der Produkte pro Zulieferer;
- Geographischer Schwerpunkt - lokal, national, regional;
- Auftreten länder- und branchenspezifischer Risiken;
- Komplexität der Lieferkette des Produktes;
- Komplexität der Produkthanforderung - Standard vs. spezifisch.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

In bestimmten Kundenprojekten kam es in Teilen der Belegschaft aufgrund mangelnder interner Kapazitäten sowie aufgrund fehlendem Ersatz bei Ausfall von Mitarbeiter:innen zu übermäßig hoher Arbeitsbelastung, zunehmendem Druck und Stress sowie zu steigenden Überstunden. Dies führte zu Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, z. B. steigende Fehleranfälligkeit, Unfälle oder Qualitätsprobleme.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Das Risiko von Umweltschäden bzw. Umweltverunreinigungen bei der Nutzung und Handhabung von gefährlichen Stoffen/Gütern, Materialien, Abfällen oder Abwässern durch menschliche oder technische Fehler oder Störungen .

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Einrichtung einer standortspezifischen Arbeitsgruppe zum Thema arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und ihre Auswirkungen.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Zum Thema "Arbeitsbelastung" wurden vom Personalbereich folgende Schulungen umgesetzt:

- Diverse Schulungen für Mitarbeiter:innen in Teilen der Entwicklungsabteilungen in 2023.
- Zwei Workshops für Mitarbeiter:innen im Bereich Standort-Management sowie für Entwicklungsleiter. Der erste wurde im Juni 2023 abgehalten und der zweite wurde für Januar 2024 terminiert.

Zum Thema "Arbeitssicherheit und Umweltschutz" wurden Schulungen von der EHS-Abteilung konzipiert und durchgeführt. In 2023 fand dazu sowohl die Schulung der neu in die Firma eintretenden Mitarbeiter:innen als auch die Schulung der gesamten Belegschaft der ams-OSRAM International GmbH in Form des jährlich durchgeführte Trainings statt. Diese Schulungen entsprechen im Übrigen den Anforderungen der ISO 14001 und der ISO 45001 Zertifizierungen betreffend die Themen Umweltmanagement bzw. Arbeitssicherheit.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Durchführung von Schulungen und Vortragsangebote zum Thema "Arbeitsbelastung" für betroffene Mitarbeiter:innen und Führungskräfte wurde das Augenmerk auf das Thema gelenkt, das Bewusstsein geschärft sowie Informationen vermittelt, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um Belastungssituationen zu minimieren bzw. zu verhindern. Beispiele hierzu sind diverse Vorträge, z.B. zu den Themen Resilienz, Achtsamkeit, Gesund Führen, Gesunder Schlaf in Krisenzeiten, sowie halbtägige Workshops und Schulungen im Modulformat, z.B. zu den Themen Gesund Führen, Umgang mit Stress, psychischen Belastungen, Konflikte lösen, die für die Zielgruppen angeboten wurden. Diese Maßnahmen trugen zur Minimierung des ermittelten prioritären Risikos bei und dienten gleichzeitig der Vorbeugung potenziell künftiger vergleichbarer Situationen.

Schulungen im Bereich "Arbeitssicherheit und Umweltschutz" trugen maßgeblich dazu bei, dass Wissen und Bewusstsein für Gefahren und Gefahrensituationen geschaffen werden. Somit konnte vorgebeugt werden, dass Mitarbeiter:innen sich selbst, andere, aber auch die Umwelt gefährden.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es finden regelmäßige externe - ca. alle 3-5 Jahre - und/oder interne Audits - jährlich - im Bereich Umweltschutz und Arbeitssicherheit statt. Diese werden sowohl von externen zertifizierten Auditoren als auch von den zuständigen Fachabteilungen Corporate EHS bzw. lokale EHS durchgeführt. Im Jahr 2023 fand bei der ams-OSRAM International GmbH ein interner Audit statt; im Jahr 2024 wird ein externer Audit stattfinden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Zertifizierung des Arbeitssicherheits- und Umweltmanagementsystems nach den entsprechenden ISO-Standards stellt sicher, dass die ams-OSRAM International GmbH in der Lage ist, sichere und gesunde Arbeitsplätze zu schaffen, indem es arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen verhindert und ihre Arbeitsschutzleistung proaktiv verbessert sowie Maßnahmen umsetzt, um den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- Einrichtung einer standortspezifischen Arbeitsgruppe zum Thema arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Auswirkungen;
- Diverse Angebote für alle Mitarbeiter:innen und Führungskräfte für eigenes Gesundheitsmanagement und einen gesunden Lebensstil auch außerhalb der Arbeit, z.B. Workshops und offener Dialog zum Thema Stressmanagement sowie Training für physische und psychische Gesundheit;
- Stärkere Integration des betrieblichen Gesundheitsmanagements/Stresslevels in bestehende Risikomanagement- und Projektmanagementprozesse für Projekte in den betroffenen Entwicklungsabteilungen;
- Durchführung regelmäßiger Puls-Befragungen als Momentaufnahme zur aktuellen Stimmungslage, um den Mitarbeiter:innen direktes und anonymisiertes Feedback zu ermöglichen;
- Evaluierung und Abstimmung von Optionen, um realistische Zeitpläne für laufende Projekte zu etablieren und den Kunden zu vermitteln;
- Abstimmung mit dem Management über konkrete Optionen, den Arbeitsdruck auf die

Mitarbeiter:innen zu verringern.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Das Schulungsangebot wurde durch zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsangebote erweitert. Diese sollen nicht nur zu einer verstärkten Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen beitragen, sondern ebenso der Vorbeugung künftig vergleichbarer Situationen sowie einer Minimierung der Risiken dienen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Unfreiwillige und unter Androhung von Strafen geleistete Arbeit, Nötigung, Einbehaltung von Ausweispapieren, Bezahlung von Anwerbegebühren bzw. generell Zwangsarbeit.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Malaysia
- Taiwan

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ungleichbehandlung besonders von Migranten:innen z.B. aufgrund deren Herkunft/Religion/Ethnie oder durch das Verlangen oder Einbehalten von Anwerbegebühren.

Wo tritt das Risiko auf?

- Malaysia
- Taiwan

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ausbeuterische Kinderarbeit, welche Kinder an ihrem Recht auf Bildung und Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt bzw. sie körperlich, geistig, sozial oder moralisch gefährdet.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Malaysia

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Rahmen unserer Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken fördern wir den Austausch und die Kooperation mit unseren externen Zulieferern, Dienstleistern und Partnern. Dabei setzen wir auf Kommunikation und Schulungen, aber auch die konsequente Untersuchung der jeweiligen Lieferketten auf potenzielle prioritäre Risiken, sowie der konsequenten Nachverfolgung von Verbesserungsmaßnahmen.

Eine rechtlich bindende Grundlage erreichen wir durch die Aufnahme von Nachhaltigkeitsanforderungen, u.a. im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz, in die Verträge. Diese umfasst auch mögliche Eskalationsschritte und Sanktionen. Im Rahmen von Brancheninitiativen, z.B. RBA und RMI, schaffen wir es, gemeinschaftlich Wissen, Bewusstsein und Kontrolle zu menschenrechtlichen und Umweltthemen in unserer Lieferkette zu verankern.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

- Unsere konzernweite Beschaffungsstrategien und -praktiken beinhalten Kriterien für die Zuliefererauswahl und -qualifikation, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu vermeiden. In den Einkaufsbedingungen bzw. -verträgen der ams-OSRAM International GmbH wird der ams OSRAM Code of Conduct für Lieferanten - Verhaltenskodex für unsere Lieferanten - als integraler Bestandteil verpflichtend einbezogen.
- Der Code of Conduct für Lieferanten beschreibt unsere Anforderungen bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten an unsere Zulieferer und stellt klar, dass keine Menschenrechtsverletzungen und keine Verstöße gegen geltendes Umweltrecht in der Lieferkette geduldet werden.
- Im Berichtszeitraum hat der ams OSRAM Konzern den Code of Conduct für Lieferanten, auch in Hinblick auf Menschenrechte und Umweltschutz in der Lieferkette, aktualisiert und verschärft.
- Im Rahmen der Weiterbildung wurden Zulieferer zu den Themen Menschenrechte, Umweltschutz und soziale Verantwortung in der Lieferkette geschult. Des Weiteren wurde die Nutzung von Onlineplattformen zum Zulieferermanagement ausgeweitet.
- Unser Code of Conduct für Lieferanten erlaubt es uns, risikobasiert Kontrollmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.
- Auf Lieferzeiten, Einkaufspreise oder die Dauer von Vertragsbeziehungen haben die oben beschriebenen Maßnahmen keinen Einfluss.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Folgende Punkte sind Teil unserer Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken:

- Die Unterzeichnung unseres Code of Conduct für Lieferanten ist bei der Vertragsvergabe verpflichtend, so auch bei eAuctions. Durch diese klare Verpflichtung der Zulieferer zu unserer Erwartungshaltung erreichen wir mehrheitlich, dass auf Zuliefererseite entsprechend unseren Nachhaltigkeitszielen agiert wird.
- Branchenübliche ISO-Zertifikate sind für Zulieferer aus der Einkaufskategorie "direkte Materialien" verpflichtend. Sie belegen bestehende Prozess-Infrastrukturen sowie das Vorhandensein entsprechender Management-Systeme und ermöglichen die Etablierung eines geeigneten Risikomanagements.
- Selbstauskünfte zur Überprüfung der Einhaltung der im Rahmen des Code of Conduct für Lieferanten beschriebenen Anforderungen ermöglichen die Einschätzungen von potenziellen Risiken auf Zuliefererseite bzw. die frühzeitige Einleitung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen.
- Audits vor Ort bei den Zulieferern ermöglichen, dass bereits im Voraus/bei Beginn der Geschäftsbeziehung Maßnahmen vereinbart werden können.
- Zusammenarbeit und Partnerschaft mit Branchenverbänden: der ams OSRAM Konzern ist Mitglied der Responsible Business Alliance/RBA sowie der Responsible Minerals Initiative/RMI. Somit folgen wir den Grundsätzen des RBA-Kodex und haben diesen im ams OSRAM Code of Conduct für Lieferanten integriert. RBA-Informationen über menschenrechtliche und

umweltbezogene Risiken werden in der regelmäßigen Risikoanalyse berücksichtigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Durch die mangelnde bzw. mangelhafte Unterweisung von Sicherheitskräften durch deren Vorgesetzten besteht das Risiko, dass unangemessene oder unangebrachte Methoden bei der Kontrolle und Überprüfung von Personen angewendet werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Malaysia

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ungleichbehandlung von Beschäftigten, vor allem Arbeitsmigrant:innen aus Drittländern.

Wo tritt das Risiko auf?

- Malaysia

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, vor allem bei Arbeitsmigrant:innen aus Drittländern, durch das Einbehalten von Abgaben bzw. Bezahlung von Gebühren an Arbeitsvermittlungsagenten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Malaysia

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

- Im Rahmen der Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken des ams OSRAM Konzerns wurde im Code of Conduct für Lieferanten der Bereich "Lieferkettenverantwortung" definiert. Hier beschreiben wir unsere Erwartungen an unmittelbare Zulieferer hinsichtlich ihrer Lieferketten. Wir fordern unsere unmittelbaren Zulieferer auf, die sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Risiken in ihren Lieferketten zu ermitteln und sicherzustellen, dass ihre Zulieferer - also unsere mittelbaren Zulieferer - unsere Anforderungen einhalten. Die Abdeckungsquote der unmittelbaren Zulieferer, welche den Code of Conduct für Lieferanten unterzeichnet haben, liegt im ams OSRAM Konzern bei 97% des Gesamteinkaufsvolumens.

- Im Berichtszeitraum - Geschäftsjahr 2023 - haben wir den Code of Conduct für Lieferanten speziell in Bezug auf Dienstleister im Bereich Facility Management weiter präzisiert, sowie dort weitere Erläuterungen und Anforderungen zum Thema Menschenrechte ergänzt.

- Des Weiteren fordern wir von unmittelbaren Zulieferern Selbstauskünfte und Selbsterklärungen ein, wodurch auch die Einhaltung der sozial-ethischen sowie der umweltbezogenen Standards in ihrer jeweiligen Lieferkette abgefragt wird. Durch die Selbstauskünfte fordern wir unserer Zulieferer auf, ihre Lieferketten auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen zu analysieren und unterstützen sie dabei, Missstände frühzeitig zu identifizieren und somit diese vorzubeugen bzw. zu minimieren. Die Abdeckungsrate der Selbstauskünfte bzw. Selbsterklärungen liegt im ams OSRAM Konzern bei 98% des Gesamteinkaufsvolumens.

- Der ams OSRAM Konzern ist Mitglied der Responsible Minerals Initiative/RMI und der Responsible Business Alliance/RBA und hat daher die Grundsätze des RBA-Verhaltenskodex in seinem Code of Conduct für Lieferanten integriert. Im Rahmen dieser Brancheninitiativen nutzen wir Risikoanalysen und -bewertungen, aber auch die Auditierungskriterien und -prozesse, um über Risiken in der Lieferkette informiert zu sein.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Der Code of Conduct für Lieferanten verpflichtet unsere Zulieferer, Menschenrechts- und Umweltschutzanforderungen an ihre Zulieferer weiterzugeben.

Durch die hohe Abdeckungsrate des Code of Conduct für Lieferanten bei den unmittelbaren Zulieferern stellen wir sicher, dass wir den größten Teil der mittelbaren Zulieferer erreichen. Mit den Selbstauskünften unserer unmittelbaren Zulieferer holen wir Informationen zur Umsetzung der Menschenrechts- und Umweltschutzerwartungen in ihrer Lieferketten ein. Wir verknüpfen diese Informationen mit Informationen aus Brancheninitiativen und nutzen Auditergebnisse zur Festlegung der Wirksamkeit. Bei Verstößen fordern wir Anpassungen bzw. die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Das Jahr 2023 ist das erste Berichtsjahr, sodass ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum erst im Berichtsjahr 2024 möglich sein wird.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können u.a. durch Meldungen/Hinweise über vorhandene Meldekanäle unseres internen Beschwerdeverfahrens, wie z.B. das Hinweisgebersystem Tell am OSRAM, persönliche Meldung an die Personalabteilung, an den Menschenrechtsbeauftragten oder an die jeweiligen Vorgesetzte festgestellt werden sowie im Rahmen von Risikoanalysen und Vor-Ort-Audits. Näheres zu unserem unternehmensinternen Beschwerdeverfahren finden Sie im Abschnitt D Beschwerdeverfahren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen können u.a. durch Meldungen/Hinweise über vorhandene Meldekanäle unseres internen Beschwerdeverfahrens, wie z.B. das Hinweisgebersystem Tell am OSRAM, aber auch durch das Beschwerdeverfahren von Dritten, wie z.B. von der Responsible Business Alliance/RBA festgestellt werden, sowie im Rahmen von Zulieferermanagementprozessen wie etwa Selbsterklärungen oder Vor-Ort Audits. Näheres zu unserem unternehmensinternen Beschwerdeverfahren finden Sie im Abschnitt D Beschwerdeverfahren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Wir erlangten im Rahmen eines Audits bei einem unmittelbaren Zulieferer Kenntnis darüber, dass es zu menschenrechtlichen Verletzungen - Verbot von Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei - bei einem seiner Zulieferer, d.h. bei unserem mittelbaren Zulieferer, gekommen ist. Im Rahmen des Audits wurde die Verletzung als schwerwiegende Nichtkonformität - „major non-conformance“- entsprechend dem RBA-Auditprozesses eingeordnet.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Wir haben umgehend folgende Abhilfemaßnahmen definiert und dem betroffenen Zulieferer zur Umsetzung vorgelegt: die Reisepässe bzw. persönliche Dokumente wurden an die Mitarbeiter:innen des mittelbaren Zulieferer ausgehändigt und in Schulungen- und Informationsveranstaltungen mit den Betroffenen und dem mittelbaren Zulieferer wurde über Rechte der Mitarbeiter:innen aufgeklärt. Im Rahmen eines Abschlussaudits durch einen externen Auditor wurde die Beendigung der Verletzung bestätigt.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Geben Sie die Anzahl an

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Im Rahmen eines Audits durch einen externen Auditor wurde die Beendigung der Verletzung bestätigt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die ams-OSRAM International GmbH nutzte im Berichtszeitraum das unternehmenseigene konzernweite Beschwerdeverfahren. Über das konzernweite elektronische Hinweisgebersystem Tell ams OSRAM können aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter:innen, Zulieferer sowie deren Beschäftigte, Kunden, sowie andere Personen oder Personengruppen, auf eigenen Wunsch auch anonym, sämtliche Hinweise auf mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen melden, die durch das Handeln der ams-OSRAM International GmbH im eigenen Geschäftsbereich oder entlang ihrer Lieferkette entstanden sind. Die hinweisgebende Person kann sich hier ein sicheres digitales Postfach einrichten, um während des gesamten Verfahrens mit den für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Mitarbeiter:innen zu kommunizieren.

Tell ams OSRAM wird von einem unabhängigen Betreiber unter Einhaltung der strengen europäischen Datenschutzbestimmungen betreut. Der Weblink zu dem Hinweisgebersystem kann von jedem Computer oder mobilen Gerät mit einer Internetverbindung aufgerufen werden und ist rund um die Uhr in verschiedenen Sprachen verfügbar. Die Nutzung von Tell ams OSRAM ist für alle hinweisgebende Personen selbstverständlich kostenlos.

Link zu Tell ams OSRAM: https://www.bkms-system.net/Tell-amsOSRAM_ger

Außerdem stehen die E-Mail-Adressen folgender zentralen Unternehmensstellen für den Empfang von Beschwerden und Hinweisen zur Verfügung:

- ams OSRAM Compliance-Organisation: compliance@ams-osram.com
- ams OSRAM Human Resources-Organisation: humanrights@ams-osram.com
- ams OSRAM EHS-Organisation: environment@ams-osram.com
- ams OSRAM Procurement Excellence-Organisation: supplier-management@ams-osram.com

Des Weiteren kann sich die hinweisgebende Person per Postbrief an die zentrale Abteilung CA Human Rights unter folgender Postadresse wenden:

OSRAM GmbH
CA Human Rights
Marcel-Breuer-Straße 4
80807 München
Deutschland

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung enthält die zwingenden gesetzlichen Vorgaben für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG und orientiert sich an der Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle/BAFA.

Sie informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht und wie man zu einer Lösung für gemeldete Risiken und Verletzungen kommt.

Das entsprechende Dokument steht unter dem folgenden Link im Volltext zur Verfügung:
<https://ams-osram.com/de/about-us/sustainability/society>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe ams OSRAM Verfahrensordnung: <https://ams-osram.com/de/about-us/sustainability/society>

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe ams OSRAM Verfahrensordnung: <https://ams-osram.com/de/about-us/sustainability/society>

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe ams OSRAM Verfahrensordnung: <https://ams-osram.com/de/about-us/sustainability/society>

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe ams OSRAM Verfahrensordnung: <https://ams-osram.com/de/about-us/sustainability/society>

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe ams OSRAM Verfahrensordnung: <https://ams-osram.com/de/about-us/sustainability/society>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://ams-osram.com/de/about-us/sustainability/society>

oder

<https://look.ams-osram.com/m/5f7fffb6477510e0/original/Verfahrensordnung-Beschwerdeverfahren-LKSG.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Bearbeitung von Meldungen zu potenziellen Missständen, insbesondere aufgrund der Größe und Komplexität des ams OSRAM Konzerns und der Prozesse entlang unserer Lieferkette, werden Experten aus unterschiedlichen unternehmensinternen Funktionen eingebunden:

- Alle über das Hinweisgebersystem Tell ams OSRAM eingehenden Hinweise auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße werden zunächst von der Compliance-Organisation gesichtet und auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft. Je Themenschwerpunkt erfolgt sodann die Zuweisung der Meldung an die Leitung der jeweils zuständige Fachabteilung - Personal, EHS oder Einkauf - für die weitere Bearbeitung.
- Beschwerden und Hinweise, die direkt an die zuständigen Personal-, EHS- oder Einkaufsabteilung gemeldet werden, werden unmittelbar von den zuständigen Mitarbeiter:innen der jeweiligen Abteilung bearbeitet.
- In jedem Fall erfolgt die Bearbeitung des Hinweises - einschl. alle notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sowie das Erarbeiten von Abhilfemaßnahmen - nach einem strikten geographischen Zuständigkeitskriterium: im Sinne des „Need-to-Know“-Prinzips dürfen Meldungen nur von den für das betreffende Land/ den jeweiligen ams OSRAM Standort zuständigen Mitarbeiter:innen der oben genannten Abteilungen gesehen und bearbeitet werden.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Mitarbeiter:innen behandeln die von Hinweisgebenden erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit dies gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen sowie sonstige Repressalien gegen Personen, die im guten Glauben eine Beschwerde oder einen Hinweis eingereicht haben, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Dazu setzt der ams OSRAM Konzern, einschl. der ams-OSRAM International GmbH, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel unter anderem diese Maßnahmen ein:

- Das unternehmensinterne Beschwerdeverfahren, insbesondere das Hinweisgebersystem Tell ams OSRAM, bietet den Beschwerdegebenden die Möglichkeit, ihre Beschwerden in anonymer Form abzugeben. Entscheidet sich die beschwerende Person, ihre Identität offenzulegen, wird der Vertrauensschutz durch diskrete Behandlung der Identität und der Meldung der hinweisgebenden Personen gewährleistet.
- Alle Beschwerden und Hinweise werden – während und nach Abschluss des Verfahrens – streng vertraulich behandelt. Dies gilt insbesondere für Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen.
- Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeiter:innen bearbeitet im Sinne des „Need-to-know“-Prinzips;
- Wenn möglich und gewünscht, halten die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Mitarbeiter:innen - sowohl während des gesamten Verfahrens als auch über den Abschluss des Verfahrens hinaus - Kontakt mit der hinweisgebenden Person und können somit auf Anhaltspunkte für Benachteiligungen zügig reagieren;
- Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung stellen einen Compliance-Verstoß dar und werden entsprechend als schwerwiegendes Fehlverhalten geahndet, was auch im ams OSRAM Code of

Conduct für Mitarbeiter:innen verankert ist.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das Risikomanagement wird regelmäßig auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Der Menschenrechtsbeauftragte ist verantwortlich für die Aussteuerung und Überwachung der Erfüllung sämtlicher menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch die operativ zuständigen Fachabteilungen. Die zentrale interne Revision überprüft durch regelmäßige Audits die Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz des Risikomanagementsystems und gibt bei Bedarf Verbesserungsempfehlungen ab. Gewonnene Erkenntnisse werden für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagements berücksichtigt. Im Berichtszeitraum wurde die Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltspflichterfüllung inklusive der betreffenden Prozesse und des Risikomanagements insgesamt auch durch eine externe rechtliche Begutachtung überprüft.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Für uns ist die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen ein zentraler Aspekt der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Risikomanagements.

Dies geschieht zum einen durch unser menschenrechts- und umweltbezogenes Engagement in verschiedenen Verbänden, Organisationen sowie branchenspezifischen Arbeitsgruppen zu Themen wie Circular Economy, dem Green Deal der EU-Kommission und der Nachhaltigkeit in der Elektroindustrie. Neben dem Erfahrungsaustausch werden dort Lösungsvorschläge und Pläne zur gemeinsamen Umsetzung erarbeitet. Darüber hinaus ist ams OSRAM freiwillig Mitglied in Organisationen, die in direktem Zusammenhang mit unseren wesentlichen Themen stehen. Dazu zählen der UN Global Compact, die Responsible Business Alliance/RBA, die Responsible Minerals Initiative/RMI, der Verein „Charta der Vielfalt“ oder die PROUT AT WORK-Foundation.

Zum anderen haben Betroffene im Rahmen der Erstellung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, wie z.B. Schulungen sowie Befragungen der Mitarbeiter:innen und deren Auswertung, die Möglichkeit, ihre Interessen und Meinungen einzubringen. Für interne Mitarbeiter:innen stehen die lokalen Ansprechpartner für Menschenrechte - Human Rights Coordinators - für Austausch und Feedback zur Verfügung. Zur Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen tragen im eigenen Geschäftsbereich auch die tarifvertraglichen Vereinbarungen sowie der Dialog mit dem lokalen Betriebsrat bei.

Auch das unternehmensinterne Beschwerdeverfahren, insbesondere das Hinweisgebersystem Tell ams OSRAM, berücksichtigt die Interesse von potenziell Betroffenen. Das Beschwerdeverfahren bietet der hinweisgebenden Person die Möglichkeit, ihre Beschwerden auch in anonymer Form abzugeben.

Ungeachtet dessen, ob eine Beschwerde oder ein Hinweis anonym oder unter Offenlegung des Identität der hinweisgebenden Person eingereicht wurde: alle Beschwerden und Hinweise werden

sowohl während als auch nach Abschluss des Verfahrens streng vertraulich behandelt. Dies gilt insbesondere für Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen.

Zudem werden alle Beschwerden und Hinweise nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeiter:innen bearbeitet - im Sinne des „Need-to-know“-Prinzips. Wenn möglich und gewünscht, halten die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Mitarbeiter:innen sowohl während des gesamten Verfahrens als auch über den Abschluss des Verfahrens hinaus Kontakt mit der hinweisgebenden Person. Eventuelle Abhilfemaßnahmen werden nach Möglichkeit im Austausch und in Kooperation mit den Betroffenen umgesetzt.